

Schweizerische Gesandtschaft.

Berlin, den 27 Februar 1888.

Strengst Confidenciel und nicht zu den Aussen

Hochzuverehrer Herr Bundes-Rath!

Von der künftigen Seite habe ich  
 gestern betreffend Handelsvertragsverhältnisse, mit der Bitte  
 um unbedingte Discretion, nachstehende Andeutungen erhalten:

Bei der Feststellung der deutschen Export-  
 Tarife, hat sich der Reichskanzler einfach auf folgende  
 breite Grundlage gestellt: Der Export-Wert der Positionen,  
 betreffend welche Deutschland von der Schweiz Concessionen zu-  
 langt, soll annähernd dem Export-Wert derjenigen Positionen  
 entsprechen, bei welchen Deutschland der Schweiz Concessionen  
 macht.

Auf dieser Grundlage wird Herr Dismarck  
 im Falle der Weiterführung der Verhandlungen zweifellos  
 festhalten.

Herr Bundes-Rath Dank

Bern





2.

Sollten wir diese Berechnungsweise gegenüber  
 England machen zu müssen glauben, das einzelne der Haupt-  
 forderungen Deutschlands, wie z. B. Schaffung der Positionen  
 Ostpreußen, Pommern und Glatz, von uns namentlich dann  
 nicht zugesandt zu werden können, weil diese Positionen  
 unsere Hauptkämpfabteilung Ostpreußen - Memel gegenüber bilden  
 zu ist, also, das wir diese Conzessionen gestützt auf die  
 Meistbegünstigungsklausel Ostpreußen - Memel gegenüber  
 nicht mehr verkaufen können, wenn wir dieselben vorher  
 Deutschland gemacht hätten, so ist dem gegenüber zu be-  
 merken, das man Deutschlands einem erhaltenen Auftrag  
 der Schweiz auf strenge Einhaltung der loc. Aufträge  
 und Vertragsbedingungen wohl unbedingt festhalten würde.  
 Wir können also bei diesem Verfahren die französischen  
 Conzessionen zwei Mal „verkaufen“, einmal, auf obiger  
 Berechnungsgrundlage, Deutschland und dem gleichzeitigen  
 auch Ostpreußen - Memel gegenüber, von welchem wir na-  
 türlich ebenfalls die Einhaltung verhandeln müssen.

Diese Bedingungen der Einhaltung ist bei  
 französischer Verhandlung schon oft gestellt und in der

3

Regel auch immer acceptiert werden.

Deutschland gegenüber wäre es für uns daran von grossem Werte, die verhandelten Concessionen auf Gebiete, die wir nicht mehr haben zu können, weil dieselben namhafte Export-Lieferungen aufweisen, und weil wir auch diese Lieferungsverhältnisse verhindern können, dass die deutsche Regierung auf Grundlage der von Fürsten Bismarck gestellten Bedingungen der Compensation der exportirten Export-Werthe weitere Concessionen auf andere Gebiete von uns verhandelt.

Verhandeln wir zugleich mit Italien, so können wir die Dreiseitig durchgeführte Geheimhaltung einhalten. Concessionen also sogar Dreimal, verkaufen.

Es wäre dann bei diesen Vorsetzen einfach darauf zu achten, dass der formelle Abschluss der Verhandlungen möglichst zu dem gleichen Zeitpunkt erfolge.

Sollte etwa das Schicksal unserer Verhandlungen mit Deutschland eventuell später noch von dem deutschen Reichsminister abhängen, so ist Grund für die Annahme vorhanden, dass man uns Deutscherseits bei dieser Position noch entgegenkommen würde.



H.

Deutschland hat überhaupt in den gedachten russi-  
 Denlagen das letzte Wort noch nicht gesprochen. Das müssen  
 wir aber, wie schon bemerkt, als feststehend betrachten, dass  
 der Reichskanzler von der erwähnten Kompensationsgrundlage, unter  
 die Ostpost-Werte nicht abgehen würde.

Hier habe ich die Gewissheit, dass Vorstehendes genau den  
 inmündlichen Mittheilungen meines Gewährmannes entspricht  
 und bin auch fest überzeugt, dass diese Mittheilungen  
 die Auffassung der deutschen Regierung genau wiedergeben,  
 weshalb ich nicht unterlassen wollte, Ihnen dieselben sofort  
 zur Abenkunde zu bringen.

Geben Sie, Ihren Bundes Rath, die erneuerte Ver-  
 sicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Sehr ergebener

Proth